



Bundesministerium
für Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie

Rathaus
1082 Wien
Telefon: +43 1 4000 82375
Fax: +43 1 4000 99 82310
post@md-r.wien.gv.at
wien.gv.at

MDR - 354280-2021-8
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit
dem das Führerscheingesetz und
die Straßenverkehrsordnung 1960
geändert werden;
Begutachtung;
Stellungnahme

Wien, 19. April 2021

zur Zahl 2021-0.078.310

Zu dem mit Schreiben vom 11. März 2021 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Führerscheingesetz und die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert werden, wird wie folgt Stellung genommen:

Vorweg ist darauf hinzuweisen, dass der vorliegende Gesetzentwurf ausdrücklich begrüßt wird.

Zu den Bestimmungen im Einzelnen darf Folgendes angemerkt werden:

Zu § 7 Abs. 3 Z 3 FSG:

Den Erläuterungen zum vorliegenden Gesetzesentwurf sind als Ziele die Verschärfungen für das Verwaltungsstrafverfahren und das Entziehungsverfahren im Zusammenhang mit Schnellfahrern zu entnehmen. Unter diesem Gesichtspunkt erscheint die – grundsätzlich positiv zu beurteilende – Reduktion der in § 7 Abs. 3 Z 3 FSG normierten Geschwindigkeitsgrenzen um lediglich 10 km/h als zu gering.

Hinsichtlich des neu hinzukommenden Tatbestandes des „illegalen Straßenrennens“ ist zunächst zu bemerken, dass – wie in den Erläuterungen richtig angemerkt – keine Definition dieses Begriffes existiert, eine diesbezügliche Beurteilung jedoch der Behörde zukommen soll. Gleichwohl ein solches Straßenrennen auf Grund der Lebenserfahrung als solches in der Regel erkannt werden wird, ist die Behörde, der diese Beurteilung zugesprochen wird, nicht immer am Tatort eines solchen Rennens vertreten und somit auf Angaben Dritter angewiesen. Ob damit der für eine Strafbarkeit bzw. Entziehung der Lenkberechtigung erforderliche Sachverhalt mit ausreichender Bestimmtheit festgestellt werden kann, erscheint fraglich. Die Beurteilung allein der Behörde anheim zu stellen, ohne im Gesetz bzw. in den diesbezüglichen Erläuternden Bemerkungen den Versuch einer Definition des Begriffs „illegales Straßenrennen“ aufzunehmen, erscheint im Hinblick auf Art. 18 Abs. 1 B-VG sowie das gewaltentrennende Grundprinzip der Verfassung zumindest bedenklich.

Gleiches gilt im Hinblick auf die „Mithilfe“ bei illegalen Straßenrennen, insbesondere unter dem Gesichtspunkt, dass § 7 Abs. 3 Z 3 FSG die darin enthaltenen Verhaltensweisen dem Lenker eines Kraftfahrzeuges zuschreibt. Die genannte Mithilfe wird den Erläuterungen zufolge in einer „anderen Beteiligung in Form von Unterstützung“ gesehen. Auch diese Formulierung, die definitionsgemäß auch Personen umfasst, die zum fraglichen Zeitpunkt kein Kraftfahrzeug lenken, erscheint unter dem Aspekt des Legalitätsprinzips des Art. 18 Abs. 1 B-VG als zu unbestimmt bzw. wird im Hinblick auf die Formulierung des § 7 Abs. 3 Z 3 FSG womöglich doch nur Lenker von Kraftfahrzeugen betreffen, sodass der Intention des Gesetzgebers wiederum nicht Rechnung getragen werden kann.

Es ist somit festzuhalten, dass im Gesetz zumindest ansatzweise eine Definition des Begriffs „illegales Straßenrennen“ und „Mithilfe“ bei solchen Rennen aufgenommen werden müsste, um den verfassungsrechtlichen Vorgaben genügen zu können.

Zu §§ 24 Abs. 3 Z 2 und 26 Abs. 3 FSG:

Es wird angeregt, den Wertungszeitraum mit fünf Jahren festzusetzen, um eine gewisse Einheitlichkeit zu erreichen, zumal das FSG primär 5-Jahres-Fristen vorsieht (vgl. §§ 7 Abs. 5, 17 Abs. 2, 24 Abs. 3 und 26 Abs. 2 leg cit).

Zu § 43 Abs. 32 FSG:

Der Absatz müsste „(31)“ lauten. Angesichts der mit der Novelle verbundenen weitreichenden Änderungen für die Verwaltungsbehörden wird angeregt, das Inkrafttreten mit 1. Jänner 2022 vorzusehen.

Zu § 99 Abs. 2d und 2e StVO 1960:

Angesichts des mit der Novelle verfolgten Zwecks einer Verschärfung des Verwaltungsstrafverfahrens im Zusammenhang mit Schnellfahrdelikten sowie des nunmehr vorgesehenen Strafrahmens bis 5000 Euro erscheint die Mindeststrafe in Höhe von 150 bzw. 300 Euro zu gering. Eine Mindeststrafe in der Höhe von zumindest 10 % der Höchststrafe ist angemessen.

Schließlich ist im Hinblick auf das Legalitätsprinzip darauf hinzuweisen, dass im Falle der angedachten Novellierung – siehe den Entfall von § 26 Abs. 3 Z 3 FSG lt. Z 6 des Entwurfs – der Verweis in § 26 Abs. 3 zweiter Satz FSG („sofern in keinem Fall eine Qualifizierung im Sinne der Z 2 oder 3 gegeben“) zum Teil ins Leere gehen würde.

Für den Landesamtsdirektor:

OMRⁱⁿ Mag.^a Eva Tiefenbrunner

Dr. Peter Krasa
Obersenatsrat

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. Verbindungsstelle der Bundesländer
4. MA 65

(zur Zahl MA 65 – 354464-2021)

mit dem Ersuchen um Weiterleitung
an die einbezogenen Dienststellen